

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Einundzwanzigste Plenarsitzung vom 1. Juni

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 18.

Karlsruhe, den 19. Juni

1843.

Einundzwanzigste Plenarsitzung vom 1. Juni.

Die vierte Commission erstattet mündlichen Bericht über die von mehreren Diöcesansynoden ausgegangenen Anträge wegen Bestreitung der Kosten für die Schulprüfungen aus Localfonds.

Die Synode stimmt der Ansicht der Commission bei, welche es für unangemessen hält, derartige Kosten auf Fonds zu übernehmen, welchen nur milde Zwecke zum Grunde liegen, und deren vollständige Erreichung dadurch verhindert werde. Sie glaubt, daß nur für eigentliche Schulbedürfnisse bestimmte Localfonds zu Tragung solcher Kosten könnten angehalten werden, in allen andern Fällen aber die Gemeindefassen einstehen müßten.

Man ging über zur Fortsetzung der Discussion über den von der ersten Commission über

die Wahlordnung

erstatteten Bericht.

Zu §. 20 der Wahlordnung beantragte die Commission eine authentische Interpretation desselben dahin, daß nämlich der Wahlmann zur Wahl des Deputirten für die Generalsynode von den Mitgliedern des Kirchengemeinderathes geistlichen wie weltlichen Standes, jedoch nur aus den weltlichen Mitgliedern, mit Ausschluß der geistlichen, im Kirchengemeinderathe etwa

Sitz habenden Lehrer, gewählt werden solle, und das Letztere ebenso für den Abgeordneten der Generalsynode gelte.

Ein Mitglied stellte im Verlaufe der Discussion seinen Antrag dahin, dem berührten Paragraphen die Interpretation zu geben, daß den geistlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderathes sowohl actives als passives Wahlrecht zustehen solle.

Beide Anträge wurden verworfen: der der Commission mit 14 gegen 9 und der zuletzt erwähnte mit 22 Stimmen.

In Folge dieser doppelten Verwerfung wird nun einstweilen die doctrinäre Auslegung dieses Paragraphen in Kraft bleiben.

Zu §. 19 und 21 der Wahlordnung stellte die Commission den Antrag, die Bestimmungen dieser Paragraphen über den Wahlcommissär (vergl. Mitth. Nr. 6 S. 81) für die Wahlen zur Generalsynode dahin abzuändern:

Daß es der obersten Kirchenbehörde überlassen werde, den Wahlcommissär zu ernennen, dieser aber für die Wahlen der geistlichen Abgeordneten außerhalb des Wahlbezirks zu nehmen sey.

Eine Minorität der Commission entwickelte mündlich ihre Ansicht dahin, daß es wohl rathamer sey, bei den bisherigen Bestimmungen stehen zu bleiben. Bedenklich scheine es, dem Oberkirchenrath die Bestimmung des Wahlcommissärs zu überlassen, weil er dann auch um so mehr mittelbaren Einfluß auf die Wahlen ausüben könne. Ein Mitglied bemerkte, dies könne auch jetzt auf verschiedene Weise geschehen, wenn der Oberkirchenrath auf die Wahlen zu influiren beabsichtige. Sey der Wahlcommissär aus einem andern Bezirk, so werde immer sein Einfluß unmerkbarer seyn, als wenn er Dekan einer der wählenden Diöcesen ist. Derselbe Abgeordnete bemerkt: Es sey nicht mehr die Zeit, Anträge zu stellen, weil sie wegen des nahen Schlusses nicht mehr gehörig vorberathen und begutachtet werden könnten, sonst würde er zur Wahlordnung den Antrag stellen:

Dekane sind wählbar oder nicht in dem Wahlbezirk, dem sie angehören.

Er hoffe, die nächste Generalsynode werde im Interesse größerer Unbefangtheit der Wahlen diesen Gedanken wieder aufnehmen.

Von andern Rednern wurde bemerkt, daß darum kein Grund zu einer Aenderung vorliege, weil die Protokolle der älteren Dekane im Allgemeinen nicht mangelhafter als manche der jüngeren gewesen seyen, einige sich sogar durch eine sorgfältige Bearbeitung ausgezeichnet hätten.

Die Mehrzahl der Mitglieder sprach sich noch im Sinne der Minorität aus, und bei der Abstimmung wurde der Commissionsantrag der Majorität mit 16 gegen 7 Stimmen verworfen, wornach es also sein Verbleiben noch dabei hat, daß die dienstältesten Dekane des Bezirks die Wahlen zu leiten haben.

Ferner hatte die Commission zu §. 8 der provisorischen Zusätze der Geschäftsordnung (vergl. Mitth. Nr. 2 S. 20 und Nr. 3 S. 27) beantragt, die Worte:

„der Ersatzmann ist von der Oberkirchenbehörde einzuberufen“,

in die umzuändern:

„kann einberufen werden“.

Dieser Antrag wurde jedoch von der Synode abgelehnt. Bei der nun vorgenommenen Abstimmung über gedachten Paragraphen der Zusätze wurde derselbe nach seinem ganzen Inhalt mit 18 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die vierte Commission erstattete hierauf Bericht über einen Synodalantrag:

Die Beaufsichtigung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser durch Staatsbaumeister betreffend.

Die Commission stellt am Schlusse ihres Berichts den Antrag, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen:

Der evangelische Oberkirchenrath möge sich damit beschäftigen, sobald es die Verhältnisse gestatten, eine Aenderung zu treffen, vermöge welcher die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, welche von Patronatsherrschaften, Gemeinden oder anderen Baupflichtigen, mit Ausnahme der Staats- und kirchlichen Fonds, gebaut und unter die Aufsicht von Staatsbaumeistern gestellt

*

und von Jahr zu Jahr von solchen visitirt und die Visitationen angewiesen werden, nach dem Ergebniß ihrer Prüfungen in zu erstattenden Relationen, die erforderlichen Reparaturen, beziehungsweise Neubauten, bei dem großherzoglichen Oberkirchenrath zur Anzeige zu bringen.

Im Laufe der Discussion beantragte ein Mitglied, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen:

Der großherzogliche Oberkirchenrath möge die Dekane anweisen, bei ihren Visitationen auch über den Zustand dieser Gebäude nach genommener Einsicht zu berichten.

Dieser Antrag wurde von mehreren Rednern unterstützt, und, nachdem der Commissionsantrag abgelehnt worden, mit 20 Stimmen angenommen.

Dieselbe Commission erstattet mündlichen Bericht über den Antrag aus der Diöcese Mosbach, betreffend:

Die Verwandlung der Dotationen der vormals pfälzischen Rectorate zu Befoldungen der Lehrer an höheren Bürgerschulen.

Die Commission war der Ansicht, daß die Sache durch ein allgemeines Gesetz erledigt zu seyn scheine, und stellte daher den Antrag, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, jedoch den Wunsch in's Protokoll niederzulegen:

Die hohe Staatsregierung möge darauf hochgefälligste Rücksicht nehmen, daß die Schüler dieser Anstalt, welche studiren wollen, von den ersten Lehrern derselben in der griechischen Sprache unterrichtet würden.

In einer kurzen Discussion über diesen Gegenstand wurde das ursprüngliche Verhältniß dieser Rectorate näher entwickelt und der Wunsch einer ganzen Revision der höheren Bürgerschulen ausgesprochen.

Ein Mitglied wünschte den in der Eingabe entwickelten Stand der Sache der hohen Regierung zur geneigten Berücksichtigung empfohlen, während ein anderes den Antrag stellte, es möge der Oberkirchenrath nach genauer Untersuchung der Sache das in Frage gestellte Stiftungsgut vom Staat zurück

erbitten. Von einer andern Seite her wurden Erläuterungen gegeben, die sich auf Beurtheilung des Standes der in Frage gekommenen Angelegenheit bezogen. Es wurde bemerkt, wie diese ursprünglichen Rectoratsbefoldungen so überaus gering gewesen seyen, daß sie unmöglich hätten genügen können. Erst jetzt seyen sie durch Zuschüsse aus Gemeinde- und Staatsmitteln so weit gehoben worden, daß sie zur Unterhaltung der Lehrer hinreichend seyen. Man könne durchaus nicht behaupten, daß die Rectoratsbefoldungen ihrem Zweck entzogen seyen, da der unterländer Kirchenfond ebensowohl für die Schulen wie für die Kirchen Verbindlichkeiten habe. Von dieser Seite her wurde daher der Antrag auf Tagesordnung gestellt, welcher, da bei der Abstimmung Gleichheit der Stimmen war, durch die Erklärung des Präsidenten, daß er dem Antrag beitrete, zum Beschluß der Synode erhoben wurde.

Die erste Commission erstattete hierauf nachstehende Berichte:

- 1) über den Antrag auf einen Einigungspunkt sämmtlicher evangelisch-protestantischer Kirchen in Deutschland nach Art des *corpus Evangelicorum*. Der Antrag der Commission ging dahin, diesen Gegenstand vorderhand auf sich beruhen zu lassen;
- 2) über eine Synodalarbeit des Pfarrers Dr. R ö t h e r, die Autonomie der evangelischen Landeskirche betreffend, mit dem Antrag, die Sache auf sich beruhen zu lassen;
- 3) über den Antrag eines Mitgliedes der Synode wegen Benennung des landesherrlichen und oberbischöflichen Commissärs bei der Generalsynode (s. Mitth. Nr. 6 S. 84).

Der Antrag der Commission ging dahin:

Die Generalsynode wolle an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte stellen, den §. 2 und 11 Beil. B der Vereinsurkunde entsprechend, den §. 9 dahin vervollständigen zu wollen, daß sub Nr. 5 den Worten: „der ganzen Generalsynode präsidirt ein landesherrlicher Commissarius“ beigefügt werden wolle: „der zugleich oberbischöflicher Commissär ist“.

Diese drei Commissionsanträge werden einzeln zur Abstimmung gebracht und sämmtlich ohne weitere Discussion angenommen.

Ueber verschiedene Anträge der Diöcesansynoden erstattete nunmehr die siebente Commission Bericht, nämlich:

- 1) Verlegung des Erntedankfestes auf den ersten Sonntag nach Martini, statt auf den letzten Sonntag des Monats October.

Der Antrag der Commission und der Beschluß der Synode geht dahin, die Sache auf sich beruhen zu lassen wegen der Dringlichkeit dieser Verlegung aus den in höchster Sauction angegebenen Gründen.

- 2) Antrag der Diöcesansynode Bretten um eine Verordnung wegen persönlicher Anwesenheit, Confession und Zahl der Taufpathen.

a) Wegen Anwesenheit derselben beschließt die Synode, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

b) Die Confession der Taufpathen betreffend, hatte die Majorität der Commission den Antrag gestellt, daß bei jeder Taufe eines protestantischen Kindes wenigstens ein Taufpathe dieser Confession zugegen seyn solle. Die Minorität dagegen beantragte, daß man auch in dieser Beziehung volle Freiheit gestatten möge. Die Synode tritt dem Antrage der Majorität mit 21 Stimmen bei.

c) Die Zahl der Taufpathen betreffend, schlug die Commission vor, daß derselben höchstens sechs genommen werden dürften. Die Synode beschließt aber, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

- 3) Antrag auf Remuneration der Geistlichen für Nebenämter, als Beamte des bürgerlichen Standes, welchem Antrag die Commission beitrug.

In Anbetracht dessen, was der Staat für den Pensions- und Wittwenfond in neuester Zeit gethan habe, beschließt die Synode, über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen.

4) Ueber den Antrag der Diöcesen Mahlberg und Lahr wegen Unterstützung dienstunfähiger Candidaten, Vicare und Pfarrverweiser stellte die Commission, geleitet durch die Betrachtung, wie sehr es an geeigneten Mitteln zur Erreichung dieser wohlthätigen Absicht im Augenblick noch fehle, den Antrag, die Sache hier auf sich beruhen zu lassen. Ein Abgeordneter trug dagegen an, doch den Wunsch in's Protokoll niederzulegen, daß die oberste Kirchenbehörde diesen Gegenstand in näherer Berathung thunlichst berücksichtigen möge. Dieser Antrag wird zuerst zur Abstimmung gebracht und von der Synode angenommen.

